

# Informationen zur Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses im Bistum Speyer

Handreichung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen



BISTUM SPEYER

## » Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

### Wer?

Alle kirchlichen  
Rechtsträger in der  
Diözese Speyer!

Das bischöfliche Gesetz zur Regelung des Umgangs mit erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige im Bistum Speyer (OVB 7/2014, S. 260 ff) gilt für alle kirchlichen Rechtsträger, die der Jurisdiktion des Bischofs von Speyer unterliegen und für deren nicht-rechtsfähige nachgeordneten Einrichtungen. Kirchliche Rechtsträger in diesem Sinne sind insbesondere die Pfarreien, aber auch z. B. kirchliche Vereine, gleich ob eingetragener Verein (e. V.) wie der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. oder nicht eingetragener Verein wie der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Das Gesetz sieht vor, dass alle Personen, die in ihrem ehrenamtlichen Engagement Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, verpflichtet sind, ein sog. erweitertes Führungszeugnis (gem. § 30a BZRG) vorzulegen.

Durch die sich unterscheidenden Rahmenvereinbarungen von Rheinland-Pfalz und dem Saarland kommt es zu unterschiedlichen Regelungen auf dem Gebiete der Diözese:

### Rheinland-Pfalz

- » ab 18  
generell
- » ab 14  
in begründeten  
Einzelfällen
- » nach 5 Jahren  
Wiedervorlage

### a) Rheinland-Pfalz

Im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums sind erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. In begründeten Einzelfällen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einzufordern. Spätestens nach fünf Jahren ist ein neu eingeholtes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

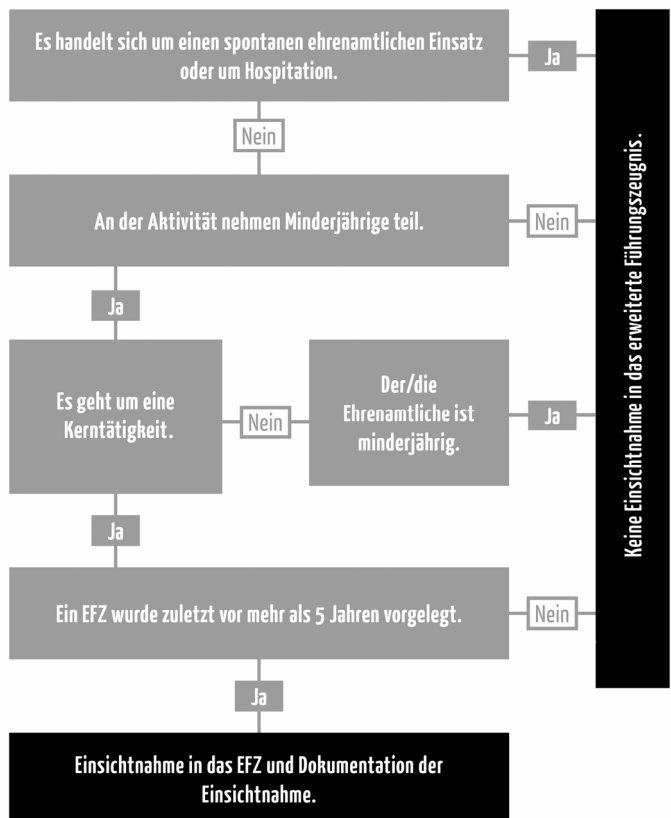
## Begründete Einzelfälle

Das bischöfliche Gesetz sieht für den rheinland-pfälzischen Teil der Diözese vor, dass in begründeten Ausnahmefällen auch minderjährige Ehrenamtliche ein Führungszeugnis vorlegen müssen. Begründete Einzelfälle sind im Sinne der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarungen des Landes Rheinland-Pfalz so genannte „spezifische Kerntätigkeiten“.

Ehrenamtliche, die eine der folgenden Kerntätigkeiten ausüben, müssen in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame **Übernachtung** mit Kindern und Jugendlichen vorsehen,
- Tätigkeiten, die **Pflegeaufgaben** und somit enge Körperkontakte einschließen,
- Tätigkeiten, die **Einzelarbeit**, vergleichbar mit Einzelunterricht, beinhalten,
- Tätigkeiten, die **allein**, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden.

### Prüfschema Rheinland-Pfalz



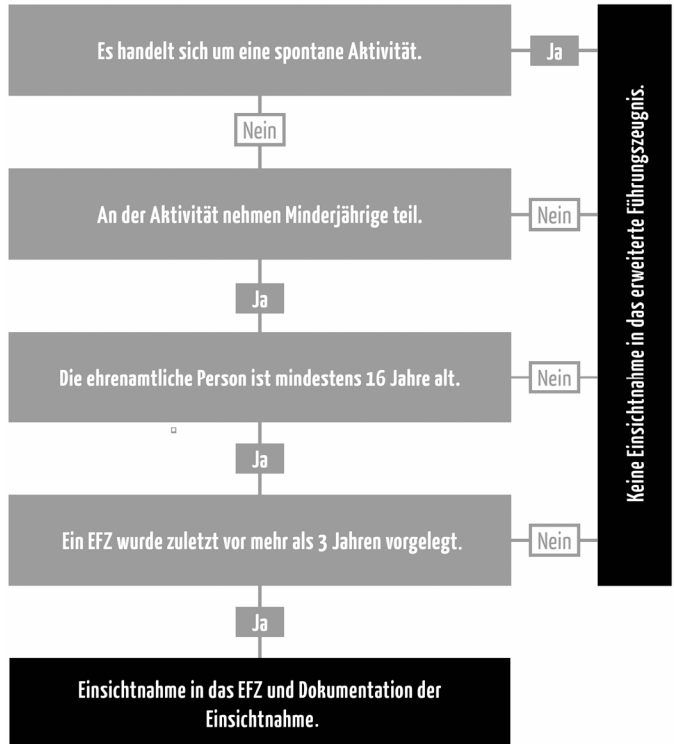
## Saarland

- » ab 16  
generell
- » nach 3 Jahren  
Wiedervorlage

## b) Saarland

Im saarländischen Teil des Bistums sind erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. Spätestens nach drei Jahren ist ein neu eingeholtes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

### Prüfschema Saarland



## » Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Der spontane ehrenamtliche Einsatz wird durch die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht ausgeschlossen. Allerdings sieht das bischöfliche Gesetz in §3,3 für diesen Fall drei Bedingungen vor, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

1. Aufgrund besonderer Umstände (z. B. unvorhergesehenes Ausfallen eines Freizeitteamers) muss die Durchführung einer Maßnahme gefährdet sein (weil z. B. aufgrund zeitlicher Not kein erweitertes Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann) *und*
  - » nicht vorhersehbare Umstände
  
2. die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen kann durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden, d. h. jene Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen konnten, werden bspw. nur im Team mit Kerntätigkeiten betraut *und*
  - » organisatorische Maßnahmen
  
3. es bestehen keine sonstigen Bedenken gegen die ehrenamtlich tätige Person.
  - » keine sonstigen Bedenken

## » Verfahrensweg zur Vorlage des EFZ im Bistum Speyer

Falls die Tätigkeit es erfordert und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist folgender Verfahrensweg im Bistum Speyer vorgesehen:

### **Kontaktaufnahme**

- » Informieren
- » Trägerschreiben und Datenschutzerklärung übergeben

### **Beantragung**

- » Führungszeugnis beantragen
- » Unterlagen nach Speyer senden

### **Eintragung**

- » Eintragung im Meldewesen
- » Führungszeugnis und Bestätigung werden an Absender zurückgesandt

### 1. Hinweis auf die Vorlagepflicht

Die Trägerverantwortlichen (Pfarrleitung des Jugendverbandes, Pfarrer, ...) gehen auf Einzelpersonen zu und weisen auf die Vorlagepflicht hin. Gleichzeitig übergeben sie das Trägerschreiben als Bestätigung für die Meldebehörde sowie das Formular der Datenschutzerklärung.

### 2. Beantragung des EFZ

Die Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, beantragen mit dem Trägerschreiben das erweiterte Führungszeugnis bei ihrer Meldebehörde und senden es mit der unterschriebenen Datenschutzerklärung an das Bischöfliche Ordinariat Speyer (Adresse s. Seite 8).

### 3. Eintragung ins Meldewesen

Im Bischöflichen Ordinariat wird, sofern keine einschlägige Eintragung vorliegt, eine Eintragung im kirchlichen Meldewesen vorgenommen, die besagt, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde, dass keine einschlägige Eintragung vorliegt und bis wann das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis gültig ist. Das erweiterte Führungszeugnis wird anschließend mit einer entsprechenden Bestätigung der Diözese an die ehrenamtlich tätige Person zurückgesandt.

## 4. Beschäftigungsverbot?

Sollte eine einschlägige Eintragung vorliegen, wird der jeweilige Maßnahmeträger unverzüglich über das damit einhergehende Betätigungsverbot informiert.

## 5. Information des Trägers

Im Pfarrbüro muss über das elektronische Meldewesen (eMip) der Eingang und die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses individuell abgefragt werden.

Personen, die im eMip einer anderen Pfarrei zugeordnet sind, können die Bestätigung, die sie vom zentralen Meldewesen erhalten haben, im Pfarrbüro vorlegen.

Ortsgruppen der katholischen Verbände erhalten im Pfarrbüro die entsprechende Auskunft. Diözesanstellen der Verbände können sich diesbezüglich an das Zentrale Meldewesen der Diözese wenden.

### Information

» Kontrolle über  
Pfarrbüro

## » EFZ-KONKRET | Infos für Ehrenamtliche

**Beantragung:** Wie und wo kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis kann bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde („Bürgerbüro“) beantragt werden. Wenn ein erweitertes Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, ist die/der Antragsteller\_in mit dem entsprechenden Antrag von den Kosten befreit (das entsprechende Merkblatt dazu findet Ihr im Anhang).

Bei der Antragstellung müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Trägerschreiben: Die Bestätigung des Trägers benennt den Grund für die Beantragung und gilt

### Beantragung

» Trägerschreiben  
» Personalausweis

gleichzeitig als Antrag auf Gebührenbefreiung (ein Musterschreiben findet Ihr im Anhang).

- Pass oder der Personalausweis.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach einer Bearbeitungszeit von ca. zwei Wochen der/dem Antragsteller\_in direkt nach Hause zugesendet.

## Datenschutz

### » Einsichtnahme

## Einsichtnahme und Datenspeicherung

Die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen senden das erweiterte Führungszeugnis an das Bischöfliche Ordinariat.

*Bischöfliches Ordinariat Speyer*

*Referat Z/14 - EFZ*

*Kleine Pfaffengasse 16*

*67346 Speyer*

Im Referat Z/14 - Zentrales Meldewesen der Diözese - nimmt eine besonders geschulte und verpflichtete Vertrauensperson Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und bestätigt im eMIP (elektronisches Meldewesen im Pfarramt) den Eingang und die Kontrolle.

### » Datenspeicherung

Nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis werden vom Zentralen Meldewesen folgende Daten gespeichert:

- Vorname(n) und Name
- Geburtsdatum
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des Führungszeugnisses
- (Nicht-) Vorliegen von Verurteilungen wegen der in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten
- Vorliegen der Datenschutzerklärung

Die Datenschutzbestimmungen (§72a Abs. 5 SGB VIII) sehen eine Löschung der gesammelten Daten vor,



wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit im Bistum Speyer aufgenommen wird, bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Da nicht jede ehrenamtliche Tätigkeit in der Pfarrei oder den Jugendverbänden kontinuierlich über einen längeren Zeitraum erfolgt, sondern auch aus mehreren abgeschlossenen Einzelaktivitäten bestehen kann, würde der Abschluss eines einzelnen Projektes (bspw. Erstkommunionkatechese, Sommerfreizeit, ...) grundsätzlich gleichzeitig als Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit betrachtet werden und die Daten über die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses müssten gelöscht werden. Im Falle einer weiteren ehrenamtlichen Tätigkeit, z. B. in einem neuen Projekt, würde dann die erneute Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses zwingend vorausgesetzt. Um dies zu verhindern wird dringend empfohlen, durch Vorlage der Datenschutzerklärung eine dauerhafte Speicherung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu ermöglichen. So soll eine frühzeitige Löschung der Daten und eine erneute Einsichtnahme in ein neues Führungszeugnis nach wenigen Monaten vermieden werden.

» Löschung der Daten

## Rücksendung an die/ den Ehrenamtliche\_n

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach der Einsichtnahme an die/ den Ehrenamtliche\_n zurückgeschickt. Dem Führungszeugnis wird eine Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates über die Einsichtnahme beigelegt. Diese Bestätigung kann bei anderen abfragenden Stellen als Nachweis über strafrechtliche Unbedenklichkeit vorgelegt werden.

### **Bestätigung**

» Bestätigung dient als Nachweis bei anderen Stellen

### Information des Trägers

Die erfolgte Einsichtnahme durch das zentrale Meldewesen muss durch das Pfarrbüro überprüft werden. Die Daten, die im eMIP personenbezogen hinterlegt sind, sind streng vertraulich und dürfen nur durch geschultes Personal der Diözese abgerufen werden. Falls der Träger einer Maßnahme nicht die Pfarrei selbst, sondern bspw. ein Jugendverband ist, kann die Überprüfung der entsprechenden Daten durch die Verantwortlichen des Trägers angefordert werden. Hierzu wird durch den Verband eine Liste erstellt, die beim Pfarrbüro, bzw. dem zentralen Meldewesen, eingereicht werden kann. In der Liste müssen Vor- und Nachname und Geburtsdatum der entsprechenden Personen eingetragen sein. Das Pfarrbüro bestätigt den Eingang des Führungszeugnisses und trägt das Datum ein, bis wann das Führungszeugnis gültig ist. In der Übergangszeit, bis alle technischen Vorkehrungen (Programmierung des eMIP) getroffen wurden, wird eine Bestätigung des Eingangs und der Kontrolle mit den entsprechenden Daten direkt an das zuständige Pfarrbüro übermittelt.

» Abfrage durch Verbände

### Verfahren bei vorhandenen Einträgen

Liegt bei einer Person ein einschlägiger Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vor, so darf diese Person keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit (mehr) ausüben. Die Pfarrei, bzw. der Verband, wird in diesem Fall unverzüglich durch das Bischöfliche Ordinariat informiert.

Andere Einträge im erweiterten Führungszeugnis finden keine Berücksichtigung und werden durch das Zentrale Meldewesen nicht erfasst: nur Delikte bezüglich der mit sexuellem Missbrauch und

» Tätigkeitsauschluss

sexualisierter Gewalt verbundenen Paragrafen werden erhoben.

## Verfahren bei Nicht-Vorlage

Mit dem Hinweis auf die Umsetzung des BKiSchG muss auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bestanden werden. Falls das erweiterte Führungszeugnis nach mehrmaliger Aufforderung nicht vorgelegt wird, darf diese Person keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit (mehr) ausüben und muss bspw. von der Begleitung einer Sommerfreizeit als verantwortliche Leitungsperson ausgeschlossen werden.

Die Verantwortung hierfür liegt beim Träger der Maßnahme, also der Pfarrei oder dem jeweiligen Verband. Sollten die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, kann dies zu straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen der jeweils zuständigen Personen führen. Es ist daher unbedingt auf die Einhaltung zu achten.

» Ohne erweitertes Führungszeugnis keine Tätigkeitsaufnahme!

## » Impressum

**Herausgeber** Bund der Deutschen Katholischen Jugend |  
BDKJ Speyer  
Webergasse 11, 67346 Speyer

**Telefon** 06232. 102-331  
**eMail** info@bdkj-speyer.de  
**Internet** www.bdkj-speyer.de  
www.facebook.com/BDKJ.Speyer

**Text** Teil der Arbeitshilfe „Kinder schützen“  
des BDKJ Speyer und der Abteilung  
Jugendseelsorge

Speyer, 2015



Dieses Produkt **Adler**  
ist mit dem **Blauen Engel**  
ausgezeichnet.  
www.GemeindebriefDruckerei.de



# BISTUM SPEYER



Der Inhalt dieser Handreichung ist ein Auszug aus der Arbeitshilfe „Kinder schützen“ des BDKJ Speyer und der Abteilung Jugendseelsorge.

Diese Arbeitshilfe bietet einen umfassenden Einblick in das Präventions-konzept der Diözese und weitere Erläuterungen zum Bundeskinderschutzgesetz und der entsprechenden Umsetzung in der Diözese Speyer.

—> [praevention.bdkj-speyer.de](http://praevention.bdkj-speyer.de)